

Inhaltsverzeichnis**Feuerwehr-Satzung**

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	2
§ 3 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr	3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr	6
§ 6 Altersabteilung	8
§ 7 Jugendfeuerwehr	9
§ 8 Musikabteilung	11
§ 9 Ehrenmitglieder / Ehrenkommandanten	12
§ 10 Organe der Feuerwehr	12
§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter	13
§ 12 Unterführer	16
§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtlicher Gerätewart	16
§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse	17
§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung	19
§ 16 Hauptversammlung, Abteilungsversammlungen	19
§ 17 Wahlen	20
§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	21
§ 19 Inkrafttreten	23

Feuerwehr-Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Metzingen, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Metzingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
 1. den Einsatzabteilungen in Metzingen (aus den Ortsteilen Metzingen und Neuhausen) und Glems,
 2. der hauptamtlichen Wachabteilung in Metzingen,
 3. der Altersabteilung,
 4. der Jugendfeuerwehr aller Ortsteile in Metzingen,
 5. der Musikabteilung.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

-
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
- (3) Die Feuerwehr kann auf besondere Anordnung der Oberbürgermeister oder eines von ihm Beauftragten außerhalb ihres gesetzlichen Aufgabenkreises hilfeleisten, zu der sie durch ihre Ausstattung im besonderen Maße geeignet ist, soweit Pflichtaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. ihren Erst- oder Zweitwohnsitz oder Ort der Arbeitsstelle in Metzingen haben,
 2. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 3. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, festzustellen),
 4. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 5. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 6. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 7. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 8. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

- (2) Die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen (Fachberater) mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Angehörige angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller auf Wunsch durch den Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - 1. die Probezeit nicht besteht,
 - 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 - 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 Feuerwehrgesetz erfüllt hat,
 - 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,

5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 3 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
t
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Ein Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungs-
kommandanten beim Feuerwehrrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine adere
Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrrkommandanten
anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine
Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen
Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt
insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben das Recht, die Mitglieder des Abteilungsausschusses sowie des Feuerwehrausschusses zu wählen. Außerdem haben die Angehörigen der Einsatzabteilung Glems das Recht, den Abteilungskommandanten Glems sowie bis zu zwei Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG):
 1. am Dienst einschließlich Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst ein zu finden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und,
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr.1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr.1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 14 Abs. 5 FwG den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der

Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) Bei der Feuerwehr sind Altersgruppen gebildet. Die Altersgruppen, die organisatorisch den Einsatzabteilungen angegliedert sind, bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr. Die Altersabteilung wird von der Leitung der Altersabteilung und derer Stellvertretung geleitet.
- (2) In die Altersabteilung wird auf Antrag unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens 30 Dienstjahre bei der Feuerwehr geleistet haben, unter Belassung der Dienstbekleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilung übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Jede Altersgruppe wird von einem Obmann der Altersgruppe geleitet. Der Obmann wird von den Angehörigen seiner Altersgruppe auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (6) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (7) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im

Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. Sie führt den Namen „Jugendfeuerwehr Metzingen“ und besteht aus Jugendlichen aller Ortsteile.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 11. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen der Jugendfeuerwehrarbeit gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Als Unterabteilung der Jugendfeuerwehr kann auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen eine Kinderfeuerwehr gebildet werden. Sie führt den Namen „Kinderfeuerwehr Metzingen“ und besteht aus Kinder aller Ortsteile. In die Kinderfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 11. Lebensjahr aufgenommen werden. Es gelten § 7 Abs. 2, Nr. 1 bis 5 und § 7 Abs. 4, Nr. 2, 3, 4 und 6 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und bis zu zwei Stellvertreter (Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte) werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.
- Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart und mindestens den Gruppenführerlehrgang absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen Stellvertretern unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 5 entsprechend.
- (8) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die mit der Jugendarbeit betraut sind, müssen gemäß JuSchuGes. ein Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 5 Jahre ist. (§ 72a Abs. 3 SGB VIII)

§ 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 2. geistig und charakterlich geeignet sind,

3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der Angehörige
1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
 2. infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuchs (StGB) mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 4. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Musikabteilung auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und

4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.

§ 9 Ehrenmitglieder / Ehrenkommandanten

Der Feuerwehrkommandant kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. die Abteilungskommandanten
3. die Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. der Feuerwehrausschuss,
5. die Abteilungsausschüsse,
6. die Hauptversammlung,
7. die Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist gleichzeitig Leiter der hauptamtlichen Wachabteilung sowie Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Metzingen. Der Feuerwehrkommandant ist hauptamtlich tätig und wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Für den Feuerwehrkommandanten wird ein hauptberuflicher Stellvertreter (Stellvertretender Feuerwehrkommandant) bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

Der Stellvertretende Feuerwehrkommandant wird vom Oberbürgermeister bestellt. Er ist zugleich Stellvertretender Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Metzingen. Die Vertretung der hauptamtlichen Abteilung als Fachbereich richtet sich nach dem Vertretungs-, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Stadt Metzingen.

- (3) Zum ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und seinem Stellvertreter (Abteilung Glems) kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung (Abteilung Glems) der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und sein Stellvertreter / seine Stellvertreter (Abteilung Glems) werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und sein Stellvertreter / seine Stellvertreter (Abteilung Glems) haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Abs. 5.
- (6) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und seinem Stellvertreter / seine Stellvertreter (Abteilung Glems) kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit des Abteilungskommandanten Glems, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewartes zu überwachen,
7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Stadt Metzingen hat den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant (§ 10 Nr. 2) und sein Stellvertreter / seine Stellvertreter (Abteilung Glems) werden von den Angehörigen der

Einsatzabteilung Glems aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung (§ 10 Nr. 7) statt.

- (12) Der Abteilungskommandant Glems ist für die Einsatzbereitschaft der Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den / die stellvertretenden Abteilungskommandanten gilt dies entsprechend.
- (13) Der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und sein Stellvertreter / seine Stellvertreter (Abteilung Glems) können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, ehrenamtlicher Gerätewart

- (1) Der Schriftführer (Abteilung Glems) und die Kassenverwalter der Abteilungen sind vom jeweiligen Abteilungsausschuss vorzuschlagen und auf die Dauer von fünf Jahren einzusetzen.
- (2) Der Schriftführer (Abteilung Glems) hat über die Sitzung des Abteilungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Abteilung Glems zu erledigen.
- (3) Der Schriftführer (Abteilung Metzingen) wird von der hauptamtlichen Abteilung gestellt. Er hat über die Sitzung des Abteilungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Gerätewart der Abteilung Glems wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Der Gerätewart der Abteilung Glems hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen.

Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

- (6) Für den Schriftführer (Abteilung Glems), die Kassenverwalter und den Gerätewart gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sechs (4 x Metzingen und 2 x Glems) auf fünf Jahre in den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglieder außerdem an:
- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
 - der Abteilungskommandant Glems
 - ein stellvertretender Abteilungskommandant Glems
 - der Leiter der Altersabteilung
 - der Leiter der Jugendfeuerwehr
 - der Leiter der Musikabteilung und
 - ein Schriftführer (nicht stimmberechtigt, außer er ist gewähltes Mitglied des Feuerwehrausschusses)
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr Metzingen werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der
 - - Einsatzabteilung Metzingen aus (8) gewählten Mitgliedern
 - - Einsatzabteilung Glems aus (4) gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglieder außerdem der / die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Obmann der Altersabteilung, der Schriftführer und bei Bedarf der Kassenverwalter an. Der Schriftführer und der Kassenverwalter sind nicht stimmberechtigt, außer sie sind gewählte Mitglieder des Abteilungsausschusses)

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen der Abteilung Glems einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses (Glems) sind auch dem Feuerwehrkommandanten zu übersenden.

- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt §16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 15 Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung

- (1) Bei den Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Bei den Altersabteilungen und bei der Musikabteilung können Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen jeweils aus den

Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und vier gewählten Mitgliedern sowie den in Absatz 2 genannten Personen. Die Mitglieder werden bei der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16 Hauptversammlung, Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird, oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Versammlungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich- Für sie gilt § 17 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 4 leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 4 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen

Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (4) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in einer Online-Abstimmung bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (5) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 - 1. Zuwendungen der Stadt Metzingen und Dritter,
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - 3. sonstigen Einnahmen,
 - 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den/die Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonder-Kasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet.

Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.08.1991, zuletzt geändert am 25.01.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Metzingen, den 03.11.2022

Bürgermeisteramt

Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen-über der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.